

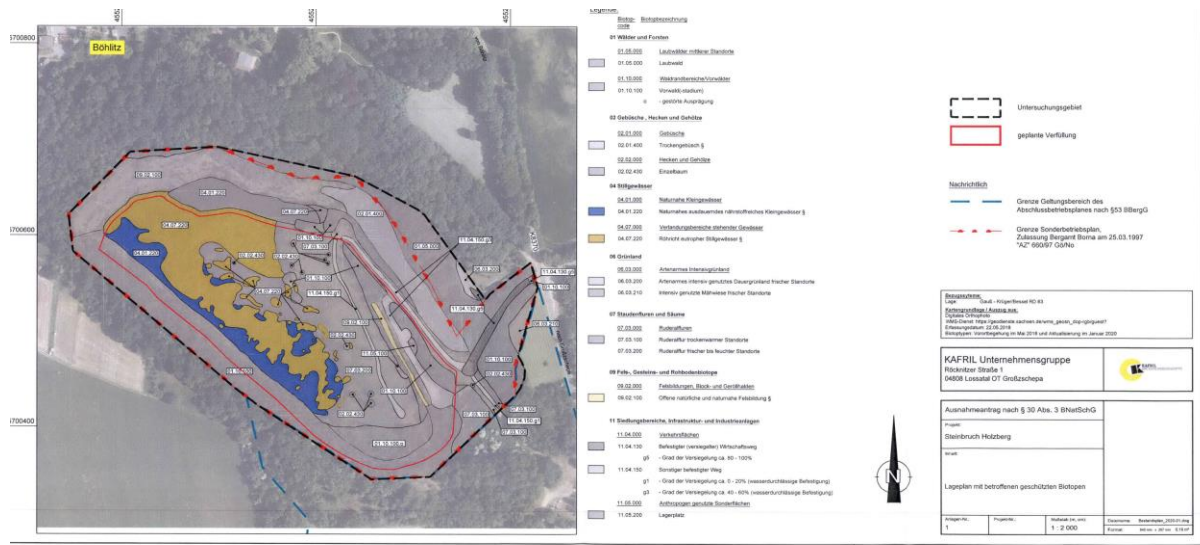
# Auszug aus dem Biotopgutachten Holzberg und Köppelscher Berg mit Bestimmung der Schutzwürdigkeit nach Naturschutzrecht



## 1. Einleitung

Das Untersuchungsgebiet besteht aus zwei ehemaligen Steinbrüchen - dem Holzberg und dem Köppelschen Berg - mit sehr interessanter und wertvoller Biotopausstattung.

Im Rahmen von geplanten Verfüllungen mit Abfällen der Bauwirtschaft stellte die Firma KAFRIL am 18.02.2020 beim Umweltamt des Landkreises Leipziger Land Anträge auf Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG und auf Befreiung von den Verboten des § 44 BNatSchG, nach denen die konkrete Flächeninanspruchnahme im Holzberg beabsichtigt ist. Aus den beigefügten Karten geht hervor, dass weite Teile der wasserbestandenen Steinbruchsohle überplant bzw. zugeschüttet werden sollen.



Quelle: Antrag KAFRIL SERVICE GmbH, Antrag auf Ausnahme von Verboten § 30 Abs. 2 BNatSchG

Im Zusammenhang mit diesem Sachverhalt existiert aber noch keine Biotopkartierung, obwohl schon augenscheinlich die besondere Schutzwürdigkeit des Gebietes hervortritt.

Um diesem Mangel abzuwehren, war es nötig geworden eine selektive Biotopkartierung anzufertigen, die sich aus Gründen des Arbeitsumfangs vor allem auf die zukünftig von Beeinträchtigungen (Verlust) bedrohten Flächen bezieht. Im Köppelschen Berg wurden Daten aus dem Landesportal zur Sächsischen Biotopkartierung und aus einer Begehung verwendet. Für den Holzberg geht die Erfassung der Biotope auf Faunistische Sonderuntersuchung des Büros Dr. Martin Seils aus dem Jahr 2018 und auf eine Begehung im Herbst 2020 zurück.

Rechtlicher Hinweis: Die bergbauliche Tätigkeit in den beiden Steinbrüchen ist seit über zehn Jahren eingestellt. Im Köppelschen Berg besteht kein Bergrecht mehr, jedoch sind hier durch den Eigentümer Planungen nach Deponierecht in Erwägung gezogen worden.

Entsprechend dem § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 SächsNatSchG sind die zwischenzeitlich entstandenen Biotope mit naturschutzfachlich anerkannter Schutzwürdigkeit auch rechtlich geschützt:

Zitat § 30 Abs. 6 BNatSchG: ... „Bei gesetzlich geschützten Biotopen, die auf Flächen entstanden sind, bei denen eine zulässige Gewinnung von Bodenschätzen eingeschränkt oder unterbrochen wurde, gilt Absatz 2 nicht für die Wiederaufnahme der Gewinnung innerhalb von fünf Jahren nach der Einschränkung oder Unterbrechung.“ ... (Zitat Ende)

Ähnliches gilt nach § 21 SächsNatSchG. Hier ist die Frist bezüglich bergbaulicher Zulassungen allerdings zehn Jahre. Diese Frist wurde im hier vorliegenden Fall aber überschritten.

Fazit: Da die Unterbrechung der bergbaulichen Tätigkeit im Holzberg den Zeitraum von 10 Jahren überschritt und der Köppelsche Berg nicht mehr unter Bergrecht steht, sind alle nach der VwV Biotopschutz vorkommenden Biotoptypen sowohl naturschutzfachlich als auch gesetzlich geschützt.

## **2. Vorgehen bei der Kartierung und Auswertung**

Wir stellen hier zur besseren Übersichtlichkeit die Flächen nach geschützten Biotopen in der **Karte Anlage 1** vor.

Ausschlaggebend war, dass bei entsprechend physischen Parametern in Anlehnung an Ellenberg (1979) (Feuchtigkeit; Licht; Boden; Licht usw.) auch die Artenausstattung mit den Vorgaben der VwV Biotopschutz Sachsen (2008) hinreichend übereinstimmten.

Nicht schutzwürdige Biotope blieben bei der Untersuchung ausgespart, um den Bearbeitungsaufwand in Grenzen zu halten.

Im Weiteren nennen wir je Biotop die Ausstattung der Parameter und insbesondere die pflanzlichen Zeigerarten bzw. charakteristischen Arten.

Alle Zeigerarten traten im Jahresverlauf je nach Aspekt mit unterschiedlichen Bedeckungsgraden auf.

In Anlehnung an die Braun-Blanquet-Methode wurde deren Bewertungsmaßstab übernommen, wobei festzustellen war, dass die absolute Dominanz einer Art pro Biotoptyp nicht auftrat. Die Bedeckungsgrade lagen zwischen – spärlich, geringer Bedeckungsgrad (+) und  $\frac{1}{2}$  bis  $\frac{3}{4}$  der Fläche deckend (4).

Da der Schwerpunkt nicht auf der Ermittlung der konkreten Pflanzengesellschaft lag, sondern nur der einfacheren Zuordnung nach der VwV Biotopschutz entsprechen musste, war dieser Untersuchungsansatz hier im hinreichenden Maße genau.

(...)

## 5. Auswertung

Übersicht des Abgleichs mit den Arten der VwV Biotopschutz (2008) und der angepassten Zuordnung zu geschützten Biotopen mit Artenausstattung. Die Pflanzenkartierung geschah im Rahmen der hier vorgelegten Biotopkartierung. Die genannten Arten sind hinreichend häufig und repräsentieren in Summe große Teile des jeweiligen Bestands. Störung bei der Ausprägung bzw. Wertigkeit wurden mit angegeben.

VwV §21 Biotope (Zuordnung)	VwV Nr. nach SächsNatSchG alte Fassung)	Pflanzenarten, die mit regelmäßiger Bedeckung im UG gefunden wurden und charakteristisch für das Biotop sind	Anmerkung	Größe in m <sup>2</sup>
1 Gebüsche und naturnahe Wälder trockenwarmer Standorte einschließlich ihrer Staudensäume (siehe Kap. 4.1)	§ 26 Abs. 1 Nr. 4 aa)	Weißdorn ( <i>Crateagus monogyna</i> ),  Blutroter Hartriegel ( <i>Cornus sanguinea</i> ),  Hasel ( <i>Corylus avellana</i> ), Rosen-Arten ( <i>Rosa spp.</i> ), , Liguster ( <i>Ligustrum vulgare</i> ), Kreuzdorn ( <i>Rhamnus catharticus</i> ),  Zypressen-Wolfsmilch ( <i>Euphorbia cyparissias</i> ), Straußblütige Wucherblume ( <i>Chrysanthemum corymbosum</i> ), Fieder-Zwenke ( <i>Brachypodium pinnatum</i> ), Bleiches Habichtskraut ( <i>Hieracium schmidtii</i> ), Pfirsichblättrige Glockenblume ( <i>Campanula persicifolia</i> ), Traubenkirsche ( <i>Prunus padus</i> ), Perückenstrauch ( <i>Cotinus coggygria</i> ), Zitterpappel ( <i>Populus tremula</i> )  Gehölze - wie z. B. Birke randlich im Aufwuchs  wertgebende Reptilien	xerothermer Saum	2729,22 (drei Flächen ja 205,14; 290,04 und 2234,04)
2	§ 26 Abs. 1 Nr. 3	Habichtskraut ( <i>Hieracium schmidtii</i> ),	xerothermer und	416,99

Trocken- und Halbtrockenrasen (Holzberg) (siehe Kap. 4.2)	aa)	Habichtskraut ( <i>Hieracium spp.</i> ), Besenginster ( <i>Cytisus scoparius</i> ), Natternkopf ( <i>Echium vulgare</i> ), Weiße Fetthenne ( <i>Sedum album</i> ), Zypressen-Wolfsmilch ( <i>Euphorbia cyparissias</i> )  randlich Gehölzanflug  wertgebende Reptilien	magerer Standort	
2 Trocken- und Halbtrockenrasen (Köppelscher Berg) (siehe Kap. 4.2)  Säume schon in Verbuschung	§ 26 Abs. 1 Nr. 3 aa)	Habichtskraut ( <i>Hieracium schmidtii</i> ), Habichtskraut ( <i>Hieracium spp.</i> ), Besenginster ( <i>Cytisus scoparius</i> ), Fieder-Zwenke ( <i>Brachypodium pinnatum</i> ), Land-Reitgras ( <i>Calamagrostis epigejos</i> ), Pfirsichblättrige Glockenblume ( <i>Campanula persicifolia</i> ), Gewöhnliche Odermennig ( <i>Agrimonia eupatoria</i> ), Natternkopf ( <i>Echium vulgare</i> ), Weiße Fetthenne ( <i>Sedum album</i> ), Scharfer Mauerpfeffer ( <i>Sedum acre</i> ), Cladonia spec.  <i>Beifund: Blauflügelige Ödlandschrecke (Oedipoda caerulescens)</i>  in beginnender Verbrachung begriffen	xerotherme Rasen	545,17
3 Natürliche und naturnahe Bereiche stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und ihrer natürlichen und naturnahen Verlandungsbereiche (siehe Kap. 4.3)	§ 26 Abs. 1 Nr. 2 dd)	Zartes Hornblatt ( <i>Ceratophyllum submersum</i> ),  Raues Hornblatt ( <i>Ceratophyllum demersum</i> ),  Quirlblättrige Tausendblatt ( <i>Myriophyllum verticillatum</i> )  wertgebende Amphibienbesiedlung	Hornblatt Gesellschaft	3108,11 (zwei Flächen je 380,90 und 2727,21)
4 Röhricht / Natürliche und naturnahe Bereiche stehender Binnengewässer einschließlich ihrer	§ 26 Abs. 1 Nr. 2 dd)	Glieder-Binse ( <i>Juncus articulatus</i> ),  Flutter-Binse ( <i>Juncus effusus</i> ),  Zweizahn ( <i>Bidens spp.</i> ),  Schilfrohr ( <i>Phragmites australis</i> ),	Röhricht	27060,25

Ufer und ihrer natürlichen und naturnahen Verlandungsbereiche (siehe Kap. 4.4)		Schwabenblume ( <i>Butomus umbellatus</i> )  Rohrkolben ( <i>Typha spp.</i> )  Bedeutende Amphibienbesiedlung		
5 Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation (siehe Kap. 4.5)	FFH 8230	nachrichtlich im Köppelschen Berg - aus selektiver Biotoptypenkartierung entnommen; siehe Internetpräsenz des SMEKUL (SMUL) nur übernommen	Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation	21960,58
6 Steinrücken (siehe Kap. 4.6)	§ 26 Abs. 1 Nr. 6 cc)	Steine liegen schon Jahre – dort größere Vorkommen der Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> ) angetroffen	Lesesteinhaufen	32,26

## 6 Zusammenfassung

Das Gebiet des Holzberges wird von geschützten Biotopen geprägt.

(...)

Aufgrund der besonderen Eigenart, Größe und Schönheit für das Landschaftsbild sind gesetzlich genehmigungsfähige Ausgleichsmaßnahmen wohl kaum möglich.

Das UG befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Hoburger Berge“.

Weiter ist auch die dauerhafte Beeinträchtigung von europäisch geschützten Zielarten (Fauna) zu erwarten.

Im Zusammenhang mit der geplanten großflächigen Biotopverlusten greift die Prüfpflicht des SächsUVPG. Durch das Maß der Schwere der Beeinträchtigungen von großflächigen geschützten und wertvollen Biotopen, ist zusätzlich von der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auszugehen.

Entsprechend der Anlage 1; Abs. 5. b des SächsUVPG werden nachrichtlich die Schwellwerte überschritten.

Zitat:

5. selbständige Abgrabungen, die nicht dem Bergrecht unterliegen,

- a) von mehr als 10 ha Abbaufäche einschließlich der unmittelbar betriebsbedingten Aufschüttungen, X
- b) mit mehr als 1 ha ihrer Abbaufäche einschließlich der unmittelbar betriebsbedingten Aufschüttungen in einem gemäß der Richtlinie 92/43/EWG oder der Richtlinie 2009/147/EG ausgewiesenen Schutzgebiet, in einem Naturschutzgebiet im Sinne von § 23 BNatSchG, in einem Nationalpark im Sinne von § 24 BNatSchG, in einem Naturdenkmal nach § 28 BNatSchG in Verbindung mit § 18 SächsNatSchG oder in einem Biotop im Sinne von § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 SächsNatSchG; (...) Zitat Ende

Zur weiteren Bewertung der Auswirkungen von Abfällen der Bauwirtschaft drängt sich die Durchführung eines Abfallrechtlichen Verfahrens auf.

Die ursprüngliche Planung zur Verfüllung des Holzberges mit bergbaulichem Abraum (bezugnehmend zum Hauptbetriebsplan Frauenberg 01.08.1996 Tgb. Nr. 1876/96), ist durch den im Abschlussbetriebsplan zum Steinbruch Zinkenbergr von 2015 endgültig festgeschriebenen generellen Verzicht auf eine Verfüllung des Holzberges mit bergbaueigenen Stoffen, hinfällig geworden.

Die Absicht des Nachnutzers, sich den bergbaulichen Sonderbetriebsplan von 1997 zum alleinigen Zweck der Entsorgung von Abfällen der Bauwirtschaft zunutze zu machen, steht nicht nur im Widerspruch zum Naturschutzrecht, sondern ist nach unserer Auffassung auch bergrechtlich unzulässig. Die damalige Genehmigung wurde explizit an die zu diesem Zeitpunkt geltenden betrieblichen Rahmenbedingungen eines konkreten Bergbauvorhabens angepasst. Dieser Rahmen ist heute nicht mehr gegeben. Hinzu kommt, dass das eigentliche Ziel des Sonderbetriebsplanes von 1997 in der Renaturierung des Geländes bestand. Heute ist der Holzberg, in enger Verbindung mit dem benachbarten Köppelschen Berg, mit über 350 nachgewiesenen Tier- und Pflanzenarten ein ausgesprochen komplexer und artenreicher natürlicher Lebensraum. Das ursprüngliche Ziel des Sonderbetriebsplanes ist also vollständig erreicht. Dagegen würden Verfüllungen jedweder Art und Größenordnungen diese außerordentlich erfolgreiche Renaturierung rückgängig machen und stünden im Widerspruch zum öffentlichen Interesse.

Böhlitz, 08. März 2021

Anlage 1 - Karte Biotoptypen Holzberg und Köppelscher Berg 2020